



Bundesministerium für Finanzen  
Abt III/5  
Hintere Zollamtsstr 2b  
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65-0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMF- 040402/ 0006- III/5/2009	WW-ST/Ges/Fü	Mag Thomas Zotter	DW 2637	DW 2513		28.04.2009

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird

### § 93 Abs 3:

Im Erwägungsgrund 10 der RL 2009/14/EG heißt es betreffend der Auszahlungsfrist:  
„Die Auszahlungsfrist sollte deshalb auf 20 Arbeitstage verkürzt werden. Dieser Zeitraum sollte nur in Ausnahmefällen und nach Zustimmung der zuständigen Behörden verlängert werden.“

In der RL selbst wird folgende Formulierung verwendet:

„...bei in jeder Hinsicht außergewöhnlichen Umständen kann ein Einlagensicherungssystem bei den zuständigen Behörden eine Fristverlängerung beantragen. Diese Verlängerung darf 10 Arbeitstage nicht überschreiten.“

Die im Entwurf verwendete Formulierung lautet „...bei in jeder Hinsicht außergewöhnlichen Umständen und in besonderen Fällen mit Bewilligung der FMA jedoch binnen maximal dreißig Arbeitstagen.“

Diese Formulierung geht unserer Ansicht nach inhaltlich über die in der Richtlinie beabsichtigte Regelung hinaus. Es wird auch nicht definiert, welche besonderen Fälle gemeint sind. Auch in den Erläuterungen findet sich dazu nichts. Es sollte daher die Wortgruppe „und in besonderen Fällen“ wegfallen.

### § 93 Abs 5 Z 6:

Die Bundesarbeitskammer (BAK) ist der Ansicht, dass in den Aufsichtsrat entsandte Betriebsräte von der Einlagensicherung nicht ausgenommen werden sollten, weil ihre Auf-

sichtsratsstätigkeit im Rahmen der Rechte und Pflichten der Betriebsräte nach dem Arb-VerfG erfolgt und ehrenamtlich ist.

Die Ausnahmen von der Einlagensicherung, welche die Richtlinie vorsieht, liefern jedenfalls unseres Erachtens keinen Anhaltspunkt, Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat von der Einlagensicherung auszunehmen.

#### § 93 Abs 5 Z 7:

Die nun geänderte Formulierung im Gesetzesentwurf sowie die Klarstellung in den Erläuterungen, dass eigenes Vermögen naher Angehöriger nicht von der Einlagensicherung ausgenommen ist, ist zu begrüßen, insbesondere da der Angehörigenbegriff des § 72 StGB, auf den verwiesen wird, durchaus weit gefasst ist.

#### § 93a Abs 10:

Die neu eingeführte Regelung, dass die Systeme der Sicherungseinrichtungen regelmäßig überprüft werden sollen, wird ausdrücklich begrüßt. Dass es sich dabei um Selbsttests - wie in den Erläuterungen angeführt - handelt, ergibt sich unseres Erachtens nicht aus der Richtlinie, wo es dazu heißt, dass „...die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Einlagensicherungssysteme ihre Systeme regelmäßigen Prüfungen unterziehen...“.

Die BAK spricht sich dafür aus, dass es sich um externe Prüfungen, beispielsweise durch die FMA, handeln sollte. Der Begriff „Tests“ sollte jedenfalls durch den in der Richtlinie dafür vorgesehenen Begriff „Prüfungen“ ersetzt werden, und es sollte Mindeststandards für die Prüfungen geben.

#### § 103h:

Die BAK begrüßt, dass die Regelung betreffend Mehrfachauszahlungen, die durch die letzte Novelle weggefallen war, wieder in das BWG aufgenommen wird. Die BAK würde weiters begrüßen, wenn der Gesetzgeber eine Klarstellung auch betreffend Sparvereinsparer vornehmen würde. Es sollte unserer Ansicht nach sichergestellt werden, dass die Einlagensicherung pro Person auch für jeden einzelnen Sparvereinssparer gilt.

Dies entspricht auch der Absicht der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme, wo es in den Erwägungsgründen heißt:

„...Der harmonisierte Mindestbetrag gilt grundsätzlich pro Einleger und nicht pro Einlage. Zu berücksichtigen sind daher auch die Einlagen von Einlegern, die nicht als Inhaber figurieren oder die nicht die ausschließlichen Inhaber sind. Der Schwellenwert gilt daher für jeden identifizierbaren Einleger...“

Aus Gründen der Gesetzessystematik wäre es naheliegend diese Bestimmung - wie früher - wieder in § 93 einzufügen.

Informationen über die Höhe der Einlagensicherung:

Im Zuge der Finanzkrise hat sich aufgrund zahlreicher Anfragen in den konsumentenpolitischen Abteilungen der Arbeiterkammern herausgestellt, dass das Wissen betreffend Einlagensicherung oft nur spärlich vorhanden ist. Eine deutliche Verbesserung dieser Situation und mehr Transparenz könnte erreicht werden, wenn - betreffend Verbraucher - eine Informationspflicht über die Höhe der Einlagensicherung in der Sparurkunde bzw einmal jährlich auf einem Kontoauszug eingeführt würde.



Herbert Tumpel  
Präsident



Werner Muhm  
Direktor